

Fällen eine Erziehungspflicht im Sinne von § 142 begründet wird.

Ein Obhutsverhältnis entsteht auch zwischen Arzt bzw. zwischen Pflegepersonal und Jugendlichen, und zwar nicht nur bei Klinikaufenthalt, sondern auch bei häuslichen Besuchen oder Pflege.

Die Obhutspflicht kann auch ein Erwachsener auf Grund eines Auftrags einer gesellschaftlichen Organisation übernommen haben, so der Trainer, Mannschaftsleiter und andere Personen. Sie kann aber auch aus einer Absprache zwischen einem Jugendlichen und einem Erwachsenen entstehen, so bei der Beteiligung an Reise- oder Wandergruppen.

Auch aus einer engen familiären Bindung kann ein Obhutsverhältnis erwachsen, so für den im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Stiefelternteil, Lebenskameraden, die Großeltern (OG-Urteil vom 2.3.1972/3 Zst 5/72, OG-Urteil vom 15. 8.1979/3 OSK 15/79). Der Untermieter kann nur dann unter diesen Kreis fallen, wenn er zum engeren Familienkreis gehört, z. B. als Verlobter der Schwester.

4. Da die Erziehungs-, Ausbildungs- und Obhutsverhältnisse stets mit einer bestimmten **Autoritätsstellung** des Erwachsenen verbunden sind, muß in der Regel bei einem Obhutsverhältnis aus familiärer Bindung ein gewisser Altersunterschied zwischen dem Erwachsenen und dem Jugendlichen bestehen. So kann von dem im Haushalt lebenden 19jährigen Neffen nicht angenommen werden, daß er Autoritätsperson gegenüber seiner 17jährigen Cousine ist.. Dagegen kommt es bei einem Auftragsverhältnis oder einer Vereinbarung (Trainer, Mannschaftsleiter u. ä.) nicht auf das Alter an.

5. Die objektive Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des **sexuellen Mißbrauchs** ist davon abhängig, daß der Tä-

ter seine Stellung als Erzieher, Lehrer, Ausbilder oder Betreuer und damit als Autoritätsperson ausnutzt, um mit dem Jugendlichen sexuelle Handlungen durchzuführen. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter Versprechungen macht oder Geschenke übergibt. Es genügt allein die Stellung des Täters als Autoritätsperson. Deshalb liegt Ausnutzen der Stellung auch dann vor, wenn die Initiative zur Vornahme sexueller Handlungen von dem Jugendlichen ausgegangen ist. Der sexuelle Mißbrauch liegt hier im Ausnutzen der ihm entgegengebrachten sexuellen Zuneigung und Kontaktbereitschaft (OG-Urteil vom 16.12.1977/3 OSK 28/77).

6. Der Begriff des sexuellen Mißbrauchs grenzt die Straftat vom **Liebesverhältnis** ab. Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein echtes Liebesverhältnis seitens des Erwachsenen fraglich ist, wenn zwischen dem Jugendlichen bis 16 Jahren und einem Erwachsenen ein großer Altersunterschied besteht. Anders ist es bei Jugendlichen ab 16 Jahren. Hier sind schon feste Bindungen möglich. Es kann ein echtes dauerhaftes Liebesverhältnis bestehen.

7. Während von Abs. 1 alle sexuellen Handlungen, auch das Berühren erogener Zonen von 14- bis 16jährigen in der Absicht, sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, unter Strafe gestellt werden, schützt **Abs. 2** die 16- bis 18jährigen vor schwerwiegenden sexuellen Handlungen (Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen — vgl. § 149 Anm. 5 und 6). Gleichgeschlechtliche Handlungen an Jugendlichen werden von § 151 erfaßt.

8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus, der die Kenntnis des Alters des Jugendlichen und die besondere Stellung zu ihm umfassen muß.